Sentiments und Beschlüsse der Regierung über die von der Kammer und den Landständen gegen den umgearbeiteten Entwurf zur EigenthumssOrdnung noch gemachten Erinnerungen

bom 8., 15., 18. und 22. Novbr. 1791,

mit

Marginalbemerkungen*) ber Krieges: und Domainen = Kammer

v. 21. Debr. 1791.

(ex actis conc. camerae Mindensis; im Königs. Departemental= Urchive zu Minden.)

Minden, den 8. November 1791. In der heutigen Negierungs Session wurden die von der

ec. Cammer Innhalts beren Schreiben vom 23. October c. bep bem umgearbeiteten Entwurf ber neuen Eigenthums: Ordnung annoch gemachten Erinnerungen durchgegangen und fiel dabei bas Sentiment bes Collegii bahin aus:

ad Monit. 1. Cap. I. S. 17 wurde ber Meinung ber n. Cammer:

daß ben Berhenrathung eines Solbaten auf eine Fuhrpflichtige Stette allerdings ein Widerspruchs-Rocht von

Geiten bes Regiments Statt finde,

bengetreten; inzwischen sey solches durch die Disposition des Entwurfs auch nicht aufgehoben; vielmehr bliebe es ben der Regel, daß jeder Solbat zu seiner Herrath, und also auch ben der auf eine fuhrpflichtige Stette ben Consens des Regiments bepbringen muffe.**)

ad Monit. 2. Cap. I. S. 37. Sep ber von ber ic. Cammer vorgeschlagene Busat ju mehrerer Deutlichkeit bengu-

fugen, indem ber Ginn biefes Sphi nur babin gebe:

daß ein Eigenbehöriger, ber schon eine Stette besigze, nicht auch zugleich ein flabtisches Burger: ober Freihaus besigen könne.

^{*)} welche unter bem Texte abgebruckt fteben.

^{**)} welches auszubrücken also nicht unangemeffen gehalten wird.

ad Monit. 3. Cap. II. §. 12. Sen die vorgeschlagene Erganzung unbedenklich und muße also dieser §, so lauten:

Die von Königl. Beamten, Gutsherrl. Verwaltern ic. ertheilte Scheine und Freibriefe sind ahne Beilegung einer besondern schriftlichen Autorisation der Ariegesund Domainen-Cammer, oder anderer Gutsheren,

hiezu nicht hinreichend.

ad Monit. 4.*) Cap. III. §. 28. Wurde bafür gehalfen, daß die im §. 27 festgesezte Strase von 1 Thlr. in dem Fall, wenn dem Gutsherrn über den Eigenbehörigen keine Gerichtsbarkeit zustehet, nicht den Landbrüchten, sondern der ArmenCasse des Orts zustellen müße. Denn nach dem allgemeinen Gesehduch sur die Preuß. Staaten, Theil II. Tit. 19. §. 18,
sollen alle Stras-Gelder, welchen nicht in den ergangenen Strasgesezzen selbst besondere Bestimmungen angewiesen sind, zur Berpstegung der Armen verwendet werden. Da nun obige Dispolition der Eigenthums-Ordnung ein neues Strasgeset enthält,
wovon in dem Brüchten-Reglement für die hiesigen Provinzen
vom 27. July 1772 nichts vorkömmt, so muß nach der Meinung des Collegii die Borschrift des allgemeinen Gesezduchs
Anwendung sinden.

ad Monit. 5. Cap. III. S. 48. Ift bie von ber it. Cammer vorgeschlagene begere Wortfügung in bem Entwurf

brevi mann gleich abgeanbert worden.

ad Monit. 6. Cap. IV. g. 23. Wurde bieser g. für beutlich genug gehalten, weil die darin beigefügten Worte: "vor het anzeigen" schon das enthielten, was die ie. Cammer de-siderire. Inzwischen könne man sich den vorgeschlagenen Zussass gefallen laßen.

ad Monit. 7. Cap. V. S. 86. Ift ber vorgefchlagene

Bufat fur unbebendlich gehalten.

ad Monit. 8. **) Cap. VII. S. 24. et 33. Wurde die Bemerckung ber ic. Cammer für unerheblich gehalten, weil der Entwurf ganz klar zeige, daß im S. 30 und 33 lediglich von folchen Eigenbehörigen, die keine Stetten befizzen, in den vorhergehenden SS. aber von Stettebesigzern, die Rede fen.

ad Monit. 9. Cap. VII. S. 38. Ift die vorgeschlagene Einschrändung für unbevendlich gehalten, zumahl sie in favo-

rem der Eigenbehörigen gereiche.

*) Dem Sontiment der Megierung wird bengepflichtet.

**) Der anscheinende Wiederspruch könnte indes J. 33 durch Benfügung "nicht seßhaften Eigenbehörigen" gehoben werben.

ad Monit. 10.*) Cap. VIII. §. 11. Wurde die Erinnerung der ie. Cammer für unerheblich gehalten, weil der Conlens des Gutsherrn zur Heprath vor die Beweinkaufung einer Stette vorhergehen muß, und sich also keine Beweinkaufung ohne gutsherrlichen Conlens zur Heprath gedencken läßt, dieser Conlens mag stillschweigend, durch die bloße Unnahme des Weinkaufs, oder ausdrücklich geschehen. Hiezu kömmt noch, daß nach Cap. III. §. 15 des Entwurfs ein ohne gutsherrlichen Consens heprathender Stette-Besizzer die Stette verliert, mithin kann dem angehepratheten Ehegatten auch schon nach dieser Disposition kein Erbsolge-Necht an der Stette zustehen, und es bedarf daher des vom der ie. Cammer vorgeschlagenen Zusausses nicht.

ad Monit. 11. Cap. IX. J. 9. Burde die Abanderung der Borte: "Invaliden-Casse" in die Borte: "Domainen-Casse" für unbedenklich gehalten, weil den Königk. Eigendehörigen das Erdtheil des Deserteurs oder aus getretenen Cantonisten, so demselben aus der Stette zusommt, in Gemäßheit des Rescripts des Königk. General-Directoria an die biesige te. Cammer vom 2. April 1765 nicht zur In-

validen, sondern Domainen-Casse fliegen foll.

ad Monit. 12. Cap. IX. S. 10. Murde bemerkt:

1.**) daß dieser Sph. durch die Abanderung der Worte: "Invaliden-Casse" in dem vorhergehenden Sph. 9 nunmehr auch sich nicht mit den Worten: "Ein gleiches findet ic. Statt," ansangen könne, sondern es würde derselbe die nähere Bestimmung enthalten müßen, daß das erwordene Bermögen der Deserteurs und Cantonisten der Invaliden-Casse zusalle.

2.***) Arete ben biesem Sph. das Bedencken ein: ob der Invaliden-Casse das ganze erworbene Bermögen solcher Deserteurs und ausgetretenen Cantonisten zugesprochen werden könne oder nicht und ob solches sowohl ben dem Königlichen als Gutcherrlichen Eigenbehörigen Statt

finde.

^{*)} Die Erinnerung beabsichtet blos eine mehrere Deutlichkeit. **) ift richtia.

^{***)} Es kommen selten Fälle vor, daß die deserteurs und ausgez tretene Cantonisten außer dem von der Stette zu fordern babenden Brantschap, eigenes erworbenes Vermögen haben. Wenn aber der Fall einastreten ist, so ist nach Vorschrift allers böchsten resoripts vom 21. Man 1766 die hälfte des Peculiums für die Invaliden-Casse die andere hälfte aber sür

In dem Entwurf sowohl, als nach dem Sontiment der ic. Cammer ben diesem Monito scheinet die Meinung anges nommen zu sein:

bağ ber Invaliden-Casse bas gange erworbene Ber-

mögen zukomme

und von Seiten der Stände ist auch dagegen nichts erinnert worden, ob gleich in dem Conferenz-Protocollo fol. 128v Vol. 2. ad §. 7. Cap. VIII. des erstern Entwurfs die Bemerchung vorgesommen, daß nach dem Circulare vom 18. Januar 1766 der Invaliden-Casse das ganze Peculium castrense eines Deserteurs zusomme.

Allein hierunter scheinet ein offenbarer Frrthum gum Grunde

ju liegen.

Denn nach einem Rescript des Kgl. General-Directorii an die hiesige ie. Cammer vom 30. December 1765, woraus sich obiges von der Cammer erlaßenes Circulare gründet, ist zwar verordnet: daß das außer der Stette erwordene Bermögen eines Deserteurs und Cantonisten der Iuvaliden-Cause ganz zusallen solle. Von Seiten der Stände ist jedoch hierüber Beschwerde geführt und darauf in einem anderweiten Rescript des Königs. General-Directorii an die hiesige ie. Cammer vom 21. Mai 1766 de eidirt worden:

daß dergleichen außer ber Stette erworbenes Bermögen ber Invaliden-Casse nur zur Halbscheib zufallen, die andere Halfte aber dem Guteberrn überlagen werden folle.

Ob nun hiernach bei Consiscation des Vermögens jedesmahl versahren worden, constirt aus den Regierungs-Acten nicht, weil die Einziehung des Vermögens zum Ressort der tc. Caminer gehört und in den Confiscations-Urtheln der Regierung in Ansehung der ausgetretenen Cantonisten ist nur gewöhnlich die Clausul enthalten:

baß das Bermögen der Cantonisten freien Standes ber Invaliden-Casse, derjenigen Eigenbehörigen Stan-

bes aber bem Gutsheren zuzuerkennen,

fo daß auch in diesen Urteln niemals ausdrücklich bestimmt worz ben, wohin das erworbene Vermögen fließen soll, und auch nicht füglich bestimmt werden konnte, weil die Regierung darüber niemals mit der nöthigen Vorschrift versehen worden, sondern obige Rescripte nur aus dem Königt. General-Directorio

an die hiefige ic. Cammer erlagen find.

Es wird baher biefer Sph des Entwurfs, falls obiges Rescript vom 21. May 1766 noch Unwendung findet, abgeandert und zugleich bestimmt werden mußen: ob ben Königl. Eigenbehörigen ein gleiches Statt finde, oder nicht, indem vorz gedachtes Rescript nur von Gutsherrs. Eigenbehörigen rebet.

(gez.) v. Urnim.

Minden ben 15. Novbr. 1791.

In der heutigen Regierungs-Sostion wurden die von den Ständen unterm 30. Mai a. c. annoch eingereichten Erinnerungen gegen den umgearbeiteten Entwurf zur Eigenthums- Ordnung in nähere Erwägung gezogen und siel dabei das Conclusum Collegii dahin aus:

ad Monit. 1.) Cap. I. S. 1 wurde die Erinnerung für unerheblich gehalten, weil Eigenbehörige in Rücksicht eines Dritten keine Verbindlichkeiten auf sich haben, wodurch ihre Handlungen eingeschräncht werden, sondern diese Einschränckungen nur aus dem Eigenthums-Nexu, worin sie in Nücksicht ihres Gutsherrn stehen, folgen.

ad Monit. 2.**) Cap. I. §. 4. Ift bas nothige dieserhalb schon im Cap. II. §. 43 bes neuen Entwurfs enthalten,

daher dieses Monit. wegfällt.

ad Monit. 3.***) Cap I. S. 8. Wurde bemerkt, daß zwar in dem Conferenz-Prot. fol. 136v. Vol. 2. ad §. 12 Cap. XII. des erstern Entwurfs die Bedingung enthalten sen, daß dergleichen auf der Leibzucht gebohrne Kinder nur alsdann frey senn sollten,

wenn von benen auf die Leibzucht gegangenen Stette= befigzern der Sterbfall bedungen worden.

ben Eigenthums-herrn in Unspruch genommen und barin, sowohl ben Königlichen als privat-Gutheherrlichen Eigenbehöris gen, flets auf eine gleichformige Urt verfahren, woben es benn auch ferner fein Bewenden behalten foll.

^{*)} wird bengepflichtet.

^{**)} Dem Berlangen ber Stände könnte zu mehrerer Vollständigkeit wol gefüget werden.

^{***)} Die Frenheit ober Eigenbehörigkeit ber auf ber Leibzucht gebohrenen Kinder kann allein bavon abhängen ob ihre Eltern zur Zeit ber Kinder Geburth fren ober eigen gewesen sind.

Durch Entrichtung bes Sterbfalls werden die Leibzüchter fren folglich auch die Kinder, ohne selbige bleiben jene eigen; eigenbehörige Eltern aber zeugen eigenbehörige Kinder. Das monitum der Stände scheinet also gegründet.

Allein diese Condition muße aus Jrethum hinzugesezt sein. Denn

1) habe die Dingung des Sterbfalls auf die Frenheit oder Eigenbehörigkeit solcher Kinder gar keinen Einfluß, weil dem Gutsherrn zu jeder Zeit noch fren stehe, auf die Dingung des Sterbfalls anzutragen, wenn solche bey Beziehung der Leibzucht unterlaßen sein sollter und die Kinder des Leibzüchters könnten aus der etwa unterlaßenen Dingung des Sterbfalls gar keinen Vortheil ziehen, weil nach Cap VII. S. 53 des neuen Entwurfs sogar das auf der Leibzucht erwordene Vermögen dem Sterbfall unterworfen sen, wenn derselbe ben Beziehung der Leibzucht nicht bedungen sen.

2) Sen im Cap. VIII. §. 55. und Cap. IX. §. 4 des neuen Entwurfs verordnet, daß dergleichen auf die Leibzucht gebohrne Kinder kein Nachfolge: und BrautschazRecht an der Stette haben follen; wären dieselben also von allen Bortheilen des Eigenthums ausgeschloßen, so müßten sie auch von dem mit der Eigenbehörigkeit ver-

bundenen Rachtheil befreyet bleiben.

3) Ronne ber Guteherr burch Unnehmung eines Weinkaufs von ber auf die Leibzucht kommenden Perfon ben neuen Stettebefigger nicht verpflichten, benen aus folcher Che gebohrnen Kinder einen Brautschas aus ber Stette zu bezahlen, weil eine folche Perfon nicht die Stette, sondern nur die Leibzucht beweinkauft und von biefer keine Brautschäße ftatt finden. Ja nach Cap. X. §. 65 des neuen Entwurfs fann eine mit Gutsberrlicher Bewilligung auf die Leibzucht geheirathete Person nicht ein: mal verlangen, daß ihr und ihren Chegatten eine volle Leibzucht ausgewiesen werbe; fondern fie mugen fich mit ber halben Leibzucht begnügen und nach §. 41 eben Dieses Capitule ift der Stettebesigger nicht einmahl schuldig. bas Schulgelb fur bie aus folder Ehe erzeugte Rinder gu begahlen, viel weniger fann ihm ein Brautschag für felbige aufgebürdet merben.

Das Collegium war baher ber Meinung, daß es ben

bem Entwurf gu belagen fen.

ad Monit. 4.") Cap. I. §. 15. Wurde concludirt, es gleichfalls ben bem Entwurf zu belagen, weil die Stände selbst zugaben, daß ein bloges Bekenntniß zur Berjärung nicht

hinreichend sen, folglich dieser f. dem Conferenz-Prot. gemäß, abgefaßt sen und die Worte: "durch andere Handkungen auf den vorhergehenden g. 13 ihre Beziehung hätten, worin diesenigen Handlungen bestimmt worden, die nur eine Berjäzrung begründen könnten; mithin andere Handlungen, als diese, wenn sie auch bewiesen wurden, sur sie allein nichts essentuiren könnten.

ad Monit, 5.*) Cap. I. S. 33. Hielt das Collegium dafür, daß dem Erwerber einer zweyten Stette zu sehr die Hände würden gebunden werden, wenn er selbige in eben der Qualitaet, wie er sie acquirirt habe, wieder austhun sollte und deshalb sei in diesem Sph das Wort: "Meyer-Rechtwgebraucht worden, welches nichts weiter sagen wolle, als daß eine erwordene Stette iure villico ober nach Bauerrecht wieder auszgethan werden müße, die daben zu machenden Bedingungen wegen Leistung der Dienste und Abgaben aber dem Gutbesinden des Erwerbers überlaßen sein müßten, daher es ben dem Entzwurf belassen werden könne.

ad Monit. 6.**) Cap. I. S. 34. Scheinen bie Stände bas Wort: "Meier-Gefälle" nicht recht verstanden zu haben; ins bem darunter alle Gefälle einer Bauern Stette und nicht blos die Zinsgefälle begriffen sind; daher dieser Sph keiner sernern

Ertlärung bebarf. - " !!

ad Monit. 7.**) Cap. III. §. 34. Ist dasur gehalten, baß dies Monit. in so fern gegründet, daß, wenn ein Zwangbienstpflichtiger sich ohne Erlaubniß des Gutsherrn außerhalb der Stette vermiethet habe, derselbe auf Erfordern des Gutsherrn seinen Dionst aufkundigen und zu der von den Ständen angegebenen Zeit den Zwangdienst antreten muße.

Satte aber ber Zwangbienstpflichtige fich vorher ben dem Gutsheren angeboten, so konne biefer auch den Zwangdienst

^{*)} wird bengepflichtet.

^{*)} Man pflichtet ben Ständen ben, baß die von Eigenbehörigen acquirirten Stetten in qualitate qua wieder beseget werden mußten, weil hartere Bedingungen zum Nachtheil ber Contributions-Calse gereichen.

^{**)} ber Regierung wird bengepflichtet.

^{***)} Bester möchte es senn, wenn es ben ber Gesinbe Drbnung verbliebe, wonach derjenige Herr, ber das Gesinde zuerst gemiethet, den Vorzug vor dem andern hat, und der Guthöherr baher entweder wegen des nicht zu leistenden Dienstes entschädigt, ober angewiesen würde, seine Eigenbehörigen eben so zeitig zum Dienst aufzusorbern, als andere das Gesinde miethen. Die Guthöherrn wissen so gut, als andere ob sie Gesinde gebrauchen ober nicht.

nicht eher forbern, als nach Ablauf ber Mietsjahre, in welchen fich ber Dienstpflichtige außerhalb ber Stette vermiethet gehabt. Daher dieser Sph hiernach eine nahere Bestimmung murbe erhalten mußen.

ad Monit. 8.*) Cap. III. g. 35. Wurde auch bas Monit. dahin für gegründet befunden, daß wenn ber Zwangs bienstpslichtige durch sein Verschulden den Dienst nicht leisten könne, er den Gutsheben entschädigen muße und dieser das her-

gebrachte Dienstgeld anzunchmen nicht schulbig fen.

ad Monit. 9.**) Cap. III. §. 40. Wurde gleichfalls bafüt gehalten, daß die Niederlaßung eines Eigenbehörigen als Bürger unter diejenigen Fälle zu zählen sen, wo der Gutsherr durch Verschulden des Eigenbehörigen den Zwangdienst nicht fordern könne, und er also entschädigt werden müße. Daher dieser Sph hiernach wurde abgeändert werden müßen.

ad Monit. 10.***) Cap. III. S. 42. Wurde concludirt, es ben dem Entwurf zu belagen, weil der Eigenbehör rige durch die Frenlagung seine ganze Frenheit erkaufe, und daher für jedes Praestandum, wozu er verpflichtet gewesen,

nicht besonders bezahlen burfe.

ad Monit. 11.+) Cap. IV. g. 8. Ging bas Sentiment bes Collegii bahin: baß wenn ein Eigenbehäriger ohne Guthsherrlichen Concens eine Beränderung mit der Stette vorgenommen hätte und diese nach dem Gutachten von Sachversständigen zum Nachtheil der Stette gereiche, alsbenn alles in den vorigen Stand wieder gesett werden muße.

ad Monit. 12. 11) Cap. IV. S. 60. Sielt bas Collegium bafur, bag ber Guisherr über bie Nothwendigkeit einer

Berheurung nicht gehört werden könne, weil solche schon daraus folge, daß der Gutsherr die Schuld bewilligt habe, und der Gläubiger nach Anleitung dieses Sphi durch den Weg der ordentslichen Execution seine Befriedigung nicht erhalten könne. Was aber die Art und Weise oder Einrichtung dieser Verheuzung betreffe; so könne wohl nachgegeben werden, dem Guthscherrn mit seinem Gutachten daben zu hören.

ad Monit. 13.") Cap. IV. §. 62. Wurde auf ben §. 18. Cap. XIV. bes neuen Entwurfs Bezug genommen, woselbst schon verordnet sey, daß von einer verheuerten Stette bie Dienste und Abgaben auf Berlangen bes Gutsberrn in

Natura geleistet werden mußten.

ad Monit. 14.**) Cap. IV. §. 69. Wurde der vorgeschlagene Zusaß für überflussig gehalten, weil solcher rationem legis enthalte, und diese in dem Geset selost nicht brauche angeführt zu werden.

ad Monit. 15.**) Cap. IV. S. 83. Wurde bemerckt, baß das Conferenz-Protocoll fol. 117. Vol. 2. ad S. 8. Cap. III. des erstern Entwurfs zwar die Bestimmung enthalte, daß ein Eigenbehöriger über das erwordene Bermögen nur unter eben den Einschränkungen, als in Ansehung des Bermögens der Stette disponiren könne: allein dies sep ein offensbarer Irrthum und der alten Eigenthums. Ordnung de 1741 zu wider; indem darin nach Cap. III. S. 2 in Ansehung des erwordenen Bermögens keine Einschränkungen enthalten mären; sondern nur im Cap. VIII. S. 1 in Ansehung des Bermögens der Stette, und da in dem Conferenz-Prot. nur diese leztere Stelle der Eigenthums. Ordnung angesührt sey; so gehe schon daraus hervor, daß solches einen Irrthum enthalte.

Es muße daher nach ber Meinung bes Collegii ben bem Entwurf dahin belassen werben: baß einem Eigenbehörigen über bas erworbene Bermögen eine uneingeschränckte Disposition unter Lebendigen zustehe. In Ansehung des Vermögens der Stette aber nur unter ben Einschränkungen, daß die Uebergabe der veräußerten Sache noch ben Lebzeiten und in gesunden Tagen des Coloni erfolgt sey, und daß sich derselbe den Nießbrauch bavon auch nicht auf seine Lebenszeit vorbehalten habe.

(gez.) v. Arnim.

^{*)} wird bengepflichtet, ob gleich eine größere Entschäbigung, als bas bisher gewöhnliche Zwangbienstgeld, bis jest nicht eingeführt ist.

^{**)} Wenn ber Eigenbehörige sich als Bürger in ben Stäbten nieberlässet, so ist er lange über die Jahre hinaus, wo er den Iwangdienst zu thun pflegt. Man könnte baher, um einen solchen angehenden Bürger, entweber durch die naturelle Iwangbienstleistung von dem etablissement nicht abzuhalten ober ihm solches durch die ersorderliche Entschädigung nicht zu erschweren, den Entwurf wol benbehalten.

^{[***)} Da bie Frenlassung nicht willführlich bezahlet wirb, sonbern sich nach bem Bermögen bes Frenzulassenben richtet, fo ist das monitum ber Stande nicht unerheblich.

^{†)} Das Sentiment ber Regierung wird für febr gegrunbet gahalten.

^{††)} wird bengepflichtet.

^{*)} ift richtig.

^{**)} wird bengepflichtet.

^{***)} wirb bengepflichtet.

Continuatum ben 18. Novbr. 1791.

ad Monit. 16.") Cap. VII. §. 45. War das Collegium der Meinung, daß ben einer Natural-Ziehung des Sterbfalls zwar ebenfalls eine Taxe nothwendig sen, weil sonst von Sachen von einer Sorte oder von ungleichen Werth keine gleiche Theilung statt finden könne, allein in diesem §. 45 sen davon die Nede, wenn der Gutsherr den Sterbfall nicht in Nutura ziehen wollte, und also Behuf der Theilung eine Taxe ausgenommen werden müße, das alsdenn der Gutsherr nicht wieder eine Natural-Theilung wählen könnte, mithin salle

diefes Monitum von felbit weg.

ad Monit. 17.**) Cap. VIII. 6. 55. Sen awar nach Unleitung biefes Sphi in Berbindung mit dem Sph 3 Cap. 1X. bes neuen Entwurfs feftgefegt, bag auf ber Leibzucht gebohrne Rinder aus einet Che, Die noch auf ber Stette vollzogen worden, nur mit einem Braufichat von ber Stette abgefunden werben follten, und bies habe auch barin feinen Grund, weil ben Begiehung ber Leibzucht folche Rinder noch nicht vorhanden maren, foldlich bas Un : Erbe : Recht ober bie Rachfolge auf ber Stette bem Jungften von den vorhandenen Kindern zu fame und biefer alebenn das Anerberecht auf Descendenten fortsesse, mithin bas auf ber Leibzucht gebohrne Kind auf immer von ber Nach= folge auf ber Stette ausgeschloffen bleibe. Da indeß der Kall vorkommen konne, bag ein folches auf ber Leibzucht gebohrnes Rind gur Succession auf bie Stette gelange, und es ben Grundfaggen bes Gigenthums-Rechts gemäß fen, daß ein folches Rind, welches durch bie Beweinkaufung ber Stette von Seiten feiner Eltern ein Successions-Recht auf biefe Stette erwor: ben habe, von der Rachfolge nicht ganglich ausgeschloßen werde; fo war bas Collegium ber Meinung, bag man einem folden Rinde auch ein Nachfolge-Recht zu gefteben mußte; jedoch nicht allein in bem von ben Ständen angegebenen Fall,

wenn nemlich aus einer vorhergehenden She keine successionsfähige Kinder vorhanden waren,

sonbern auch alsbann,

wenn aus eben berfelben Ehe des auf die Leibzucht gegangenen Stettebesizzers keine Lucceslionsfähige Kinder mehr vorhanden sein follten.

Bieben konnte nun zwar noch die Frage entstehen:

ob das auf der Leibzucht gebohrne Rind nach unbeerbten Abgang des Anerben deßen zur Folge fähige Geschwister von der Nachfolge auf der Stette ausschließen könne?

weil alteniahl das jüngste Kind aus ein und eben derselben She der Anerbe sen; folglich nach unbeerbten Abgang des erstern Anerben, dem auf der Leibzucht gebohrnen Kinde, als dem jüugsten, das Anerbe-Recht zukommen müße. Allein das Collegium war hieben der Meinung, daß diese Frage verneinend zu entscheiden sen, weil theils nach obigen Grundsatz das auf der Leibzucht gebohrnen Kind nur erst nach Abgang der auf der Stette gebohrnen Kinder ein Successions-Recht haben solle, theils auch nach Cap. VIII. §. 78 und 85 dem Gutscherrn die Wahl zustehet, statt des zur Nachfolge und Bewirthschaftung der Stette noch nicht tüchtigen Anerben, einen andern von seinen Geschwistern die Stette zu überlassen und dies ben solchen auf der Leibzucht gebohrnen Kindern immer der Fall sen würde.

ad Monit. 18.*) Cap. VIII. §. 88. Sen so wenig in diesem als in dem folgenden Sph 89 ein Schreibsechler entshalten; sondern beide Sphen müßen in der abgefaßten Art stehen bleiben; weil Kinder des Un-Erben aus einer mit Sutsherrlichem Conkens geschloßenen She (die hier vorausgesezt wird) durch die Beweinkaufung der Stette von Seiten ihres auf der Stette gehenratheten Vaters oder ihrer Mutter ein Erdrecht zu der Stette erlangt hätten, und also von der Nachsolge nicht ausgeschlossen werden könnten, falls der Bater oder Mutter zur Bewirthschaftung der Stette nicht tüchtig sein sollte. Wenn aber keine Kinder des Anserden vorhanden sein sollten, so falle alsdenn erst nach §. 89 das Unerbe-Necht auf eines seiner Weschwister.

Was übrigens ben diesem Monito noch von den Ständen in Ansehung der Erbsolge des angehepratheten Ehegatten des Anerben und der Ascendenten und Collateral-Erben ein=

^{*)} wird bengepflichtet.

^{**)} Mit Beziehung ad monitum 3 wie die Successions-Fähigeteit des auf der Leidzucht gebohrenen Kindes daraus beurtheilet werden muß, ob die Leidzüchter und vormalige Stette-Besider, zur Zeit seiner Geburt frei oder eigenen Standes gewesen sind. Da in lezterm Falle das Kind die Verpflichtung des Eigenthums behält, so muß es auch die daraus folgende Nechte genießen.

^{*)} Ein Schreibfehler liegt zwar nicht zum Grunde, indes schließt doch die Ehefrau des blödsinnigen Anerben, falls sie durch den Weinkauf zur Erbsolge qualificirt ist, nach der hiesigen Gemeinschaft der Güter, dessen Geschwister aus, wenn auch keine, oder keine successions-fähige Kinder vorhanden sind. Die SS. 88 und 89 bedürfen also einer Abanderung.

gemischt seb, gehöre theils gar nicht hierher, weil in ben vorhergehenden Splien biefes Capituls von der Erhfolge der Cheleute gehandelt morden, theils aber auch im S. 111 diefes Cap. wegen Succession ber Ascendenten und Seitenverwandten bas nöthige festaefest fen.

ad Monit. 19.*) Cap. VIII. 6. 94. Berftehe fich alles

von felbit und fen ichon in dem Entwurf enthalten.

ad Monit. 20, **) Cap. IX. S. 43. Burde bas Monitum fur julagig geachtet und fen alfo biefer Sph hiernach

noch zu ergangen.

ad Monit. 21.***) Cap. X. G. 14. Gen biefes Monitum burch einen blogen Schreibfehler, welcher fcon in bem erstern Entwurf ad Cap. XII. S. 2 unbemerett geblieben, veranlagt. Denn eine volle Leibzucht bestehe nur in dem 6. und eine halbe in dem 12. Theil der landereien, folglich konne auch in Unsehung der Fruchte nur ein gleiches Statt finden und muße daher biefer Schreibfehler hiernach abgeandert merben.

ad Monit. 22. †) Cap. X. S. 52. Burde beschlogen. es ben bem Entwurf zu belagen, weil ber Colonus in biefem Kall bie Bandarbeiten des Leibzuchters verliere und bafur ent: fchabigt werben muße, auch gar fein Grund vorhanden fen, dem Colono bei Verheurung der Leibzuchts:Grundstücke ein Näherrecht zuzugestehen, vielmehr foldes zum außersten Rachtheil bes Leibzüchters, feine Grundftucke hoch auszubringen, gereichen murbe,

Was übrigens noch in diesem Monito von Ausweisung ber Leibzucht ben fleinen Stetten angeführet worben, fen ichon im 8. 43 bis 45, Cap. X, biefes Entwurfs enthalten, und fein Grund vorhanden, bavon abzugeben, weil bei einer folchen fleinen Stette ber 6. Theil ber Beuergeiber ichon fo gering fen. baß kaum ein Leibzuchter allein, viel weniger mit Frau und

Rindern bavon wurde fublistiren konnen.

ad Monit. 23. +) Cap. XII. 6. 12. Burbe bas Monitum fur gant unguläßig befunden, indem ein Frenkauf nur ba Statt fanbe, mo ber Eigenbehörige feine Freiheit erhielte, welches aber in bem von ben Ständen angenommenen Fall nicht geschähe, und folglich liege bier blos eine Fiction jum Grunde, die der Eigenbehörige mit Gelde bezahlen follte.

add Monit 24. Ocop. XIH 6. 17. Sev. es feinem Bebenten unterwoufener bog unter den Worten: waentachte Shulden's fammtliche Schulden der Stotte au verfieben waren.

Urbrigens aber murbe hiebei noch bemerkt, baff im Cap. XVII. S. 36 dar alten Gigenthums Dronung gwar fenthalten fen, daß ein verkhusveren Colonus zur Abwendung der Abaus Berunge-Rlage fich barauf nicht bernfen fonne, bag bie Schulden von feinen Borfahren gemacht worden. Aus bein gangen Bufammenhang biefer Disposition gobe aber hervor, bag baber vorausgefest gooden, bagirein folder Colonies ebenfalls ein Schlechter Birth fen; woraus alfo folge, bag em guter Birth mit biefem Einwande allerdings gehört merben mugelad gereit

Das Collegium hielt baber baffur bug gur Bermeibung alles Migverftandniges biefe Disposition in bem jestigen Ent

wurf hiernach noch murde erlautert merben mußen.

nd Monita 25. 4) Com XIH. & 39: Ser bas nothing wegen der unbewilligten Schulben ichon im Cap: IV: 6. 39 dieses Entwurfs enthalten, und falle also dieses Monitum pon felbst weg. & Joseph and and (gez.) v. Arnini.

Continuatum, ben 22. November 1791. ad Monit. 26. **) V Cap. XIV. S. 3/ Burbe bemerff. baß es ben Elocationen ganger Cigenbehörigen Stetlen und beren Grundflude zwar bisher fo gehalten worden, bag ber Butsherr die Elocation beforgt habe, und es fen foldes valler in bem Conf. Prot. fol. 139 Vol. 2. ad Cap: XVIII 606 des erftern Entwurfe auch nachgegeben worden. Ingwifden halte die Regierung dafürm baß: da ben solchen Elocationen bas Interesse Creditorum zugleich versire und öffers mit dem Interesse des Gutsbereng ing Collifion fommen fonne, auch der Guthsheren baben nicht bie Pflichten duf nich habe. welche bem Richter vorgeschrieben waren, es angemeffener zu fein scheine, daß Lehterer die Elocation hewerestellige und nur ben Gutsheren gur Wahrnehmung feines Intereste babei jujoge.

ad Monit. 27.7) Cap. XIV. S. 4. Wat bas Collogium mit ben Stanben ber Meinung, bif bie Befanntmachung in ben Intelligenz-Blättern wohl cestiren könne weil

^{*)} wird bengepflichtet.

^{**)} besgleichen.

^{***)} Das Sentiment wird für angemeffen gehalten.

⁺⁾ Der Mennung ber Regierung wird bengepflichtet.

A++) wird bengepflichtet.

^{*)} wird bengepflicheet.

^{**)} ift richtig.
***) Camera stimmet dieser Mennung völlig ben, und ist solche ihrer bisherigen Behauptung gemäß.

⁺⁾ wird bengepflichtet.

Auswärtige von einer solchen Elocation nicht Gebrauch machen könnten, und für die Ginwohner eben begelben Kirchspiels eine breimalige Ablesung von den Canzeln hinreichend sep.

ad Monit. 28.). Cap. XIV. §. 5. Burbe aus benen ad Monit. 26 angeführten Gründen auch dem Richter jedoch mit Zuziehung des Gutsheren, die Art und Weise der Elocation überlaßen bleiben mußen.

ad Monit. 29. ") Cap. XIV. §. 6. Sen bas Monitum gang unzuläßig, ba eine folche Auction ad Actus Inrisdictionis gehöre, die fein Gutsherr ausüben könne.

ad Monit. 30.***) Cap. XIV. §. 7. Hielt das Collegium dafür, daß wenn einem Stettebesizzer die Leibzucht eingeschränest werden sollte, dieser nach Anleitung des vorhergehenden Cap, XIII. dieses Entwurfs ein übler Wirth gewesen und also zur Abäußerung qualisieitt senn müße, mithin demselben ohne rechtliches Gehör und Erkenntniß die ihm gebührende Leibzucht nicht entzogen ober geschmälert werden könne.

ad Monit. 31. †) Cap. XIV. §. 14. Sen es ein unerhebliches Monitum, ba in fine bieses Splii festgeset sen, bag die guthsherrlichen Berwalter und Rentmeister vorzug=

lich zu Rendanten beftellt werden follen.

ad Monit. 32. ??) Cap. XIV. §. 23. Murbe solches ebenfalls für unerheblich gehalten, ba in sine bieses Sphi nur enthalten sen, baß allenfalls, wenn nemlich ber Ueberschuß auf keine Urt herbengeschafft werden konnte, mit der Stückzerbeurung verfahren werden sollte.

ad Monit. 33. 111) Cap. XV. S. 18. Hielt bas Collegium bafür, baß es ben bem Entwurf zu belassen sey, weil die Berheurung einer verschuldeten Stette niemahls ihre Endsschaft erreichen wurde, wenn zuvor sammtliche Zinsen von den Heuergelbern bezahlt werden sollten, indem sede Berheurung ein

*) wird bengepflichtet.

Bahlungs-Unvermögen, besonders in Ansehung ber jährlichen Binsen, voraussetze, mithin selbst den consentirten Gläubigern damit nicht gedient sein wurde, wenn sie Statt des Capitals nur die Binsen, niemahls aber das Capital selbst, aus den Beuergeldern erhielten.

Was übrigens noch das Anführen der Stände ben eben biesem Monito in Ansehung der Zinsen von Gutsherrlichen Pächten und Gefällen betreffe; so laßen sich davon gar keine laufenden Zinsen, wövon hier nur die Rede sen, gedenken, weil diese nach S. 16. Cap. XIV. aus den Heuergeldern vorzäglich bezahlt werden müßten und der säumige Rendant allensalls dafür anzusehen sen, wenn selbige nicht zur gehörigen Zeit erfolgten.

ad Monit. 34.*) Cap. XVII. S. 3. Wurde beschloßen, es ben bem Entwurf zu belaßen, weil solcher theils ber bisherigen Observanz gemäß sey, theils es zum völligen Ruin der Bauern-Güter gereichen wurde, wenn ben Ausmittelung ber Brautschäze auch die Ländereien und Grundstütte mit zum Un-

fchlag gezogen würden.

Nachdem nun fammtliche Erinnerungen sowohl von Seiten ber ic. Sammer als der Stände durchgegangen waren, wurde beschlosen, den Entwurf nehft sämmtlichen dahin gehörigen Bershandlungen an Ein Hohes Justiz-Departement zur nähern Prüsung und Entscheidung der streitig gebliebenen Punkte mittelst Berichts einzusenden, und der Cammer unter Communication der Monitorum der Stände nehst dem Gutachten der Regierung sowohl über diese Monita als über die Monita der ic. Cammer zu überlassen, ob sie ihrer Seits auch eine Ubschrift des Entwurfs mittelst ihres gutachtlichen Berichts an ein hohes General-Directorium einsenden wolle.

'(gez.) v. Arnim. 🐇

mußten, bie Eigenbehörigen verlieren sonft allen Credit und iverben auf Consense feine Darlichn erhalten können.

the for the same of the same of the

^{***)} wird bengepflichtet.

⁴⁾ besgleichen.

Der von ben Ständen in diesem Falle vorgeschlagene Berkauf ber Stette wird aber weit wirksamer sein und den Stettebesisser zu mehrerem Fleiß und prompterer Bahlung ausmuntern, als die Furcht vor der elocation, welche schlechte Wirthe gar nicht lästig und unangenehm sinden. Die Cammer pflichtet baber den Ständen ben.

⁷¹⁷⁾ Die Cammer pflichtet ben Standen ben, daß ben Elocationen bie Binsen von consentirten Capitalien nicht fistiret werben

Können aus ben Aufkunften ber Stette bie Binsen ber consentirten Capitalien nicht bezahlet werden, so qualificirt sich die Stette überall nicht zur elocation, sondern muß verstaufet werden. Bon ben guthäherrlichen Gefällen sind übrigens keine Binsen gebräuchlich.

^{*)} wird bengepflichtet.